



**ARBEITSKREIS  
FÜR  
GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN**

**(§ 19 Abs. 2 Z 5 UG 2002)**

# ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

- (1) An der Johannes Kepler Universität Linz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einzurichten (§ 42 UG 2002), dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der AKG besteht aus 10 Mitgliedern.
- (3) Der AKG setzt sich wie folgt zusammen:
  - Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
  - Sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
  - Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals
  - Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden

Bei der Zusammensetzung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fakultäten bzw. Fachbereichen zu achten. Im AKG ist solange eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern zu bestellen, bis in jeder der genannten Gruppen von Universitätsangehörigen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht ist.
- (4) Die Funktionsperiode des AKG beträgt 3 Jahre.
- (5) Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, auf Vorschlag des AKG, Mitglieder sowie eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern nach dem in Abs. 3 festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis zu entsenden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf deren Erfahrungen in Gleichbehandlungs- und frauenfördernden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind die Bestimmungen der Wahlordnung anzuwenden.
- (6) Aus dem Kreis der Mitglieder ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen. Die Stellvertretung zwischen Haupt- und Ersatzmitgliedern wird in der Geschäftsordnung des AKG geregelt.
- (7) Dem AKG steht das Vorschlagsrecht bei der Erstellung des Frauenförderungsplans (§ 44 UG 2002) zu.
- (8) Der AKG nominiert je ein weibliches und ein männliches Mitglied für die Schiedskommission (§ 43 (9) UG 2002).

- (9) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des AKG sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand; technische Ausstattung) zu sorgen.
- (10) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 (3) UG 2002). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied /Ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (11) Die Mitglieder des AKG sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen. Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des AKG eine Reisebewegung, gebührt eine Abgeltung im Sinne der für die Bediensteten jeweils geltenden Reisegebührevorschriften.
- (12) Den Mitgliedern des AKG ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht zu gewähren (§ 42 (4) und (5) UG 2002).
- (13) Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
- alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
  - die Liste der eingelangten Bewerbungen,
  - die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerber/innen,
  - die Liste der in Betracht kommenden bzw. bestellten Gutachter/innen.
- Von den Aufnahmegesprächen ist der AKG nachweislich zu informieren und hat das Recht, daran teilzunehmen. Wird eine Kommission zur Personalfindung eingerichtet, ist der AKG mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden.
- (14) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrates den AKG darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne Einladung des AKG zu den Bewerbungsgesprächen und vorherige Verständigung des AKG oder vor Ablauf der Frist gemäß § 42 (8) UG 2002 abgeschlossen werden, sind ungültig.
- (15) Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Frist zum Einspruch beginnt ab dem ersten Werktag nach dem Einlangen dieser Entscheidung.
- (16) Betrifft die Beschwerde des AKG eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.
- (17) Dem Universitätsrat, dem Rektorat und dem Senat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des AKG zu übermitteln.